

► Arbeitgeberleistungen

### Bruttoentgeltumwandlung zur Gehaltsoptimierung möglich

| Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer arbeitsvertraglich wirksam, dass der Barlohn verringert wird und im Gegenzug weitere lohnsteuerfreie oder pauschal besteuerte Leistungen gewährt werden, nimmt der Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung Bund eine reine Lohnverwendungsabrede an. In der Konsequenz fordert er Beiträge auf der Grundlage der zuvor gezahlten Löhne nach. Arbeitgeber können gegen diese Ansicht die Urteile des LSG Baden-Württemberg und des LSG Bayern ins Feld führen. |

Aus Sicht des LSG Baden-Württemberg und des LSG Bayern schlägt die Änderung der Arbeitsverträge auch auf das Beitragsrecht durch:

- Die Gehaltsumwandlung zur „Nettolohnoptimierung“ ist keine rechtsmissbräuchliche vertragliche Gestaltung. Eine Nettolohnoptimierung ist nicht nur bei Erhöhung des Gehaltsniveaus möglich. Sie kann auch durch eine Gehaltsumwandlung erreicht werden.
- Dafür, dass es sich um eine dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendung im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung handelt, ist es nicht erforderlich, dass der Arbeitgeber die steuerfreie Leistung über das ohnehin geschuldete Arbeitsentgelt hinaus erbringt (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 10.05.2016, Az. L 11 R 4048/15, Abruf-Nr. 188099, LSG Bayern, Urteil vom 14.09.2017, Az. L 14 R 586/14, Abruf-Nr. 198489).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Aktuelle Sonderausgabe „Lohnsteuer- und SV-Prüfung: Typische Schwerpunkte kennen – Nachzahlungen vermeiden“ auf [lgp.iww.de](http://lgp.iww.de) → Abruf-Nr. 45101906

► Unfallversicherung

### Kein Wegeunfall beim Testen der Straße auf Glätte

| Ein Arbeitnehmer erleidet keinen in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Wegeunfall, wenn er auf dem Weg zu seinem Pkw stürzt, nachdem er zuvor die Fahrbahn auf Glätte untersucht hat. Das hat das BSG entschieden und damit die Entscheidung des LSG Rheinland-Pfalz bestätigt. |

Im Urteilsfall hatte ein Mann den unmittelbaren Weg zwar angetreten, als er seine Haustür durchschritt. Diesen Weg hat er aber dann unterbrochen, weil er, nachdem er seine Arbeitstasche in seinen Pkw gelegt hatte, zu Fuß auf die Straße ging, um den Straßenzustand zu prüfen. Diese Vorbereitungshandlung stand nicht mehr in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit des Zurücklegens des Weges. Laut BSG war die Straßenglätte für den Mann – auch aufgrund der Wetterberichte – nicht unvorhersehbar (BSG, Urteil vom 23.01.2018, Az. B 2 U 3/16 R, Abruf-Nr. 199204).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsprechungsübersicht „Arbeitsunfall in der Unfallversicherung“ auf [lgp.iww.de](http://lgp.iww.de) → Abruf-Nr. 43957341

Ansicht der  
Rentenprüfer  
nicht mehr haltbar



IHR PLUS IM NETZ

Sonderausgabe  
auf [lgp.iww.de](http://lgp.iww.de)

Vorbereitungshandlung gehört zum persönlichen Lebensbereich



DOWNLOAD  
Übersicht  
auf [lgp.iww.de](http://lgp.iww.de)